

**1. Änderungssatzung  
zur Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung  
der Stadt Seßlach vom 16.05.2018**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des KAG (Kommunalabgabengesetzes) erlässt die Stadt Seßlach folgende

**1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung vom 16.05.2018**

§ 1

Der § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr im Gebiet der Stadtteile Seßlach, Krumbach, Hattersdorf, Dietersdorf, Gemünda, Autenhausen, Merlach, Gleismuthhausen und Rothenberg beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 m <sup>3</sup> /h	netto	90,00 € pro Jahr
über	5 m <sup>3</sup> /h	netto	110,00 € pro Jahr.

§ 2

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühren betragen

- a) in den Stadtteilen Autenhausen, Dietersdorf, Gemünda, Gleismuthhausen, Hattersdorf, Krumbach, Merlach und Seßlach 1,91 € netto pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.
- b) im Stadtteil Rothenberg 2,20 € netto pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 03.05.2022 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den

Stadt Seßlach



Maximilian Neeb  
Erster Bürgermeister